

Merkblatt über die fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungs- richtung Sozialwesen

1. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Unterrichts. Sie umfasst 36 bis 38 Zeitstunden in der Praktikumswoche. Die tägliche Arbeitszeit sollte acht Stunden nicht überschreiten.
2. Die Schüler unterliegen auch während der fachpraktischen Ausbildung der bayerischen Ferienordnung für Fachoberschulen.
3. Unterricht und fachpraktische Ausbildung wechseln wöchentlich.
4. Während der Praktikumswochen finden an drei Terminen im Halbjahr (siehe Homepage => Termine) ganztägige schulische Veranstaltungen im Rahmen der fachpraktischen Anleitung statt, für die die Schüler vom Praktikum befreit sind.
5. Vergütung darf der Praktikant weder fordern noch entgegennehmen.
6. Der Praktikant behält den Status des Schülers auch an der Ausbildungsstätte und ist daher unfallversichert.
7. Jeder Schüler hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Schäden deckt, welche er verursachen könnte.
8. Der Schüler darf auf keinen Fall Kraftfahrzeuge o.ä. führen, auch wenn er dazu in der Lage bzw. berechtigt ist. Unfälle solcher Art sind weder durch die Unfall- noch durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.
9. Die Schüler sind zu striktem Stillschweigen über die Daten und Fakten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangen.
10. Jeder Schüler unterliegt der an der Ausbildungsstätte bestehenden Haus- oder Büroordnung. Er hat den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten.

11. Für Fachoberschüler gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen und Schutzgesetze (z.B.: Jugendarbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung) wie für die Auszubildenden und Mitarbeiter der Einrichtung.
12. Jedem Praktikanten ist ein Betreuungslehrer zugeordnet, der dem Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Praktikumsstelle besucht und sich über den Leistungsstand des Schülers informiert.
13. Der Schüler hat pro Halbjahr einen mehrseitigen schriftlichen Themenbericht anzufertigen. Außerdem muss der Schüler wöchentliche Tätigkeitsberichte und Arbeitszeitnachweise anfertigen und diese von der Praktikumsstelle unterzeichnen lassen. Alle angefertigten Berichte und Tätigkeitsbeschreibungen gehen mit in die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung ein.
14. Werden anzufertigende Arbeiten nicht fristgerecht abgegeben, hat dies Auswirkungen auf die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung.
15. Ist der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, hat er den Ausbildungsleiter und die Schule unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
16. Die Leistungen der Praktikanten werden am Ende des Schulhalbjahres, sowie am Ende des Schuljahres, vom Praktikumsbetrieb mit Hilfe eines von der Schule zugesandten Beurteilungsbogens bewertet.
17. Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung und Vertiefung werden jeweils zum Schulhalbjahr benotet.
18. Die fachpraktische Ausbildung gilt nur dann als bestanden, wenn in beiden Halbjahren ein Durchschnittswert von mindestens fünf Punkten erzielt wird, wobei niemals ein Punktwert von vier unterschritten werden darf.
19. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumszeiten sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen unterrichtsfreie Zeiten, sowie die Ferien zur Verfügung. Für das Nachholen von Fehlzeiten ist der Schüler selbst verantwortlich. Die Nacharbeit muss vom Betreuungslehrer genehmigt werden. Fehlt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung, bitten wir, die Schule unverzüglich zu informieren, damit wir dem Versäumnis in entsprechender Weise nachgehen können. Wurden mehr als fünf Praktikumsstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.
20. Stört ein Schüler vorsätzlich und nachhaltig die fachpraktische Ausbildung, kann er vom Ausbilder ausgeschlossen werden.